

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen zu Trauerfeiern und Bestattungen

Maßnahme anlässlich der Corona Pandemie

Bekanntmachung des Landratsamtes Bad Kissingen vom 27.03.2020

Allgemeinverfügung

1. Die Trauergesellschaft umfasst den engsten Familienkreis und darf eine Maximalanzahl von 15 Personen nicht übersteigen (Bestattungsmitarbeiter, Pfarrer und vergleichbare Personengruppen sind hiervon ausgenommen).
2. Ausgenommen sind Personen, auch wenn sie zum engsten Familienkreis gehören, die Fieber oder andere Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen. Personen mit solchen Symptomen dürfen an der Trauerfeier nicht teilnehmen.
3. Alle Teilnehmer müssen einen Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander einhalten.
4. Der Termin der Bestattung oder der Trauerfeier darf nicht in der Presse oder in sonstiger Weise veröffentlicht werden.
5. Trauerfeiern in geschlossenen Räumen sind nur zulässig, wenn auch hier der Mindestabstand von 1,5 Meter gewährleistet werden kann. Die Türen (insbesondere des Leichenhauses, des Friedhofs, der Trauerhalle) müssen für die Zeit der Bestattung geöffnet bleiben.
6. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
7. Nicht zulässig sind:
 - a. Erdwurf, Weihwassergaben oder ähnliche Gaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg
 - b. das Auslegen von Kondolenzlisten mit Kugelschreiben.
 - c. sowie offene Aufbahrung.
8. Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.
9. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
10. Die Allgemeinverfügung tritt am 28.03.2020 in Kraft und mit Ablauf des 19.04.2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Thomas Bold

Landrat